

An den Herrn Bundesminister  
 Dr. Reinhold Mitterlehner  
 Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft  
 Stubenring 1  
 1010 Wien

Graz, am 29.4.2014

**Position der FH CAMPUS 02 zum Entwurf eines Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (HSG 2014)**

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Herzlichen Dank für die Übermittlung des Entwurfs zum HSG 2014 und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir schließen uns der Ihnen bereits übermittelten Position der Fachhochschulkonferenz voll inhaltlich an.

Auch wir möchten nochmals betonen, dass jedenfalls sichergestellt sein muss, dass durch die Einführung der Briefwahl den einzelnen Institutionen keine zusätzlichen Kosten entstehen. Wir ersuchen daher um eine Klärung, wer die im Vorblatt genannten Kosten übernehmen wird. Es muss sichergestellt sein, dass etwaige Kosten vom Bund und nicht von den Erhaltern getragen werden. Dies muss aus dem Gesetz eindeutig und klar hervorgehen.

Die auch bereits in der Stellungnahme der Fachhochschulkonferenz aufgeführten, untenstehenden Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen möchten wir daher nochmals bekräftigen:

§ 2 Abs 1 Z 3: Der Verweis zur Definition der ordentlichen Studierenden sollte sich präziserweise auf § 4 Abs 2, erster Satz FHStG beziehen.

§ 2 Abs 2: Gemäß § 4 Abs 2 FHStG ist die Qualifikation als „außerordentliche Studierende“ unabhängig von der Absolvierung einer Mindestzahl von 30 ECTS pro Semester. Eine Ausgrenzung der Studierenden, die eine Grenze von 30 ECTS nicht erreichen, ist daher nicht nachvollziehbar.

§ 15 Abs 2: Bei Einrichtung zusätzlicher Organe sieht das Gesetz vor, dass keine Wahl stattfindet, sondern lediglich eine Entsendung durch die Studienvertretung. Wir ersuchen, dass es den Hochschulen freigestellt wird, ob sie in einem solchen Fall eine Wahl oder eine Entsendung durchführen.

§ 31 Abs 3: Schwierig erscheint die praktische Umsetzung der Anrechnung von ECTS für die Tätigkeit als StudierendenvertreterIn. Zuallererst wird die konkrete Summenvorschreibung abgelehnt. Vorzuziehen wäre die Festlegung eines Rahmens, über den die Studiengangsleitung entscheidet. Dann könnte eine Reduzierung innerhalb der Institution auch von der Zahl der zu vertretenden Studierenden abhängig gemacht werden. Andernfalls müssten die Fachhochschulen eigene Angebote gestalten, um eine Anrechnung in Höhe von 2,6 oder 8 Credits zu ermöglichen. Zusätzlich sollten Ausnahmen vorgesehen werden, wenn die Anrechnung die gesamtheitliche Entwicklung der/des Studierenden im Sinne des zu erlangenden Kompetenz- und Qualifikationsprofils zu beeinträchtigen droht.

§ 31 Abs 5: Da an Fachhochschulen eine große Zahl externer Lehrender tätig ist, stellt diese Bestimmung eine große Belastung im Hinblick auf Organisation und Ressourcen dar. Gerade an kleineren Institutionen sowie in Spezialfächern steht keine große Auswahl an fachkompetenten PrüferInnen zur Verfügung. Zudem ist auch aufgrund der zeitlichen Dimension eines FH-Studiums der Spielraum für zusätzliche Prüfungstermine begrenzt. Daher wird vorgeschlagen, die freie PrüferInnenwahl auf jene Lehrveranstaltungen zu beschränken, für die eine entsprechende Mindestanzahl (zB drei) an fachkompetenten PrüferInnen besteht.

§ 32 Abs 1: Unklar ist, ob der Passus „nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in Organe der Bildungseinrichtungen“ auch auf Fachhochschulen anzuwenden ist. Wir gehen davon aus, dass er sich nur auf die Universitäten bezieht. Die Zusammensetzung des FH-Kollegiums ist in der jeweiligen Wahlordnung zu regeln.

§ 36 Abs 9: Es ist unklar, ob mit dem Begriff „Rechtsträger“ der Erhalter gemeint ist. Folglich dürften den Vorsitzenden der ÖH, deren StellvertreterInnen sowie LeiterInnen des Wirtschaftsreferats und deren StellvertreterInnen keine Dienstverträge von Seiten des Erhalters ausgestellt werden.

§ 38 Abs 4, 2. Satz: Die Einhebung des Studierendenbeitrages wurde bisher auf freiwilliger Basis vom Erhalter durchgeführt. Die Verpflichtung zur „Überprüfung“, also die Eingliederung in das Mahnwesen des Erhalters, stellt für den Erhalter einen nicht unerheblichen Mehraufwand, sowohl aus zeitlicher als auch finanzieller Sicht, dar.

§ 43 Abs 2: Die Festlegung der Wahltage von Dienstag bis Donnerstag ist gerade für berufsbegleitende Studierende ungünstig. Zweifelhaft ist, ob die Briefwahl die niedrige Wahlbeteiligung wird abfedern können. Die Wahltage sollten daher einen Freitag umfassen.

§ 43 Abs 3: Es wird angeregt Muster für die Stimmzettel zur Verfügung zu stellen.

§ 43 Abs 5: Wir möchten ausdrücklich davon Abstand nehmen, die Sozialversicherungsnummer der Studierenden zu übermitteln, da die Feststellung der Identität auch mittels anderer zur Verfügung gestellten Parameter erfolgen kann. Zudem stellt sich die Frage, wie der Datenverbund funktioniert, ob die Hochschulen die Daten wie bei der BIS-Meldung übermitteln oder ob Schnittstellen programmiert werden müssen.

§§ 44 und 45: Wie eingangs erörtert bestehen im Kontext der Briefwahl Bedenken hinsichtlich des Ablaufs und des organisatorischen Aufwandes.

§ 47 Abs 5: Sollte die Wahl schon Mittel April stattfinden, ist es kaum möglich das Wahlrecht zu beurteilen, da an den meisten Institutionen das Sommersemester gegen Ende Februar beginnt. Viele Studierende haben zu diesem Zeitpunkt den Studienbeitrag und den ÖH-Beitrag noch nicht einbezahlt, womit die Fortsetzung des Studiums als gemeldet gilt, sodass eine Wählbarkeit noch nicht beurteilt werden kann. Finden die Wahltage von Mitte Mai bis Mitte Juni statt, ist die Beurteilung leichter.

§ 50 Abs 2 Z 2: Unklar ist, was ist mit „rechtskundig“ genau gemeint ist bzw. welche Anforderungen diese Person erfüllen muss.

§ 52: Das Listenwahlrecht wird kritisch gesehen. Insbesondere bei kleineren Institutionen war das Interesse der Studierenden, das passive Wahlrecht wahrzunehmen, schon immer eher gering ausgeprägt. Es wird davon ausgegangen, dass dies noch geringer sein wird, wenn sich die BewerberInnen einer Liste anschließen müssen. Es sollte daher bei kleineren Institutionen unbedingt auch weiterhin die Möglichkeit bestehen, das Personenwahlrecht beizubehalten.

Der vorliegende Gesetzesentwurf umfasst auch Studierende dislozierter Studiengänge (zB Studiengänge der IMC FH Krems). Dies bedeutet, dass die ÖH die Interessen Studierender gegebenenfalls vor Ort vertreten müsste (zB China, Vietnam). Diese Studierenden haben damit das Recht die Vorteile der ÖH Unfall- und Haftpflichtversicherung in Anspruch zu nehmen. Die Abhaltung freier Wahlen ist jedoch aus politischer und auch kultureller Sicht nicht an jedem Standort durchführbar. Zudem steht der Aufwand für die grenzübergreifende Einhebung und Einmahnung der Studierendenbeiträge in keinem angemessenen Verhältnis zum Erlös. Wir

schlagen daher vor, Studierende dislozierter Studiengänge explizit vom HSG 2014 auszunehmen.

Wir ersuchen den Entwurf entsprechend zu adaptieren. Zudem regen wir an, vor Abhaltung der ersten Wahl nach neuer Rechtslage eine Informationsveranstaltung für mit der Durchführung beauftragte Personen abzuhalten. Fragen zur praktischen Umsetzung könnten auf diesem Wege ausgeräumt werden.

Mit freundlichen Grüßen

CAMPUS 02

Fachhochschule der Wirtschaft GmbH



Dr. Annette Zimmer, MBA, MPM  
Geschäftsführung



Mag. Dr. Erich Brugger  
Geschäftsführung